



Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

Schülerbeförderung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler *, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern **ab Sekundarstufe II (Klasse 11)** berücksichtigt, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I (Klasse 10) vorsehen. Zudem muss der **Schulweg mehr als 3 km** betragen.

Ob für Sie ggf. das „Schülerticket Hessen“ übernommen werden kann, erläutert Ihnen Ihr/e Fallmanager/in des Jobcenters bzw. Ihre Wohngeldbehörde.



***)** Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Landkreis/Jobcenter beantragen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Bahn etc.) genutzt werden.

Ein Eigenanteil fällt hier nicht an.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Was ist zu beachten?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, verlangt Ihr Sozialleistungsträger Nachweise über die Verwendung. Bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf und reichen Sie diese im Folgemonat nach.